

Beschlüssen des VN-Sicherheitsrates beteiligt, finden jedoch regelmäßig außerhalb derartiger Situationen statt. Klärungsbedürftig sind damit beispielsweise die Grenzen des Einsatzes militärischer Zwangsmittel zur Auftragserfüllung – die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sprechen meist nur von »all necessary means« –, die völkerrechtliche Zurechenbarkeit der Handlungen der Soldaten und die Geltung menschenrechtlicher Schutzbestimmungen. Dieses Feld bedarf vertiefter juristischer Bearbeitung. Die Neue Zeitschrift für Wehrrecht wird hierfür zweifellos auch in Zukunft ein prädestiniertes Forum darstellen.

Knut Ipsen

Menschenwürde und Waffeneinsatz mit Kollateralwirkung auf Zivilpersonen

Die Kontroversen, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.02.2006 zu § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes¹ ausgelöst hat, werden angesichts der Unvereinbarkeit mancher Positionen kein Ende nehmen. Dies gilt vornehmlich für die Maßstäbe, die das Gericht für die verfassungsrechtliche Prüfung der gesetzlichen Ermächtigung deutscher Streitkräfte zum Abschuss eines entführten und als Waffe benutzten Verkehrsflugzeugs angewendet hat, in dem sich (auch) an dem Gewaltvorhaben unbeteiligte Zivilpersonen befinden. Das bislang einschlägige Schrifttum hat sich – durchaus problemgerecht – überwiegend auf das jegliche Abwägungslösung blockierende Verständnis der Menschenwürde gerichtet, die das Gericht auf der Basis der bereits in früheren Entscheidungen zugrunde gelegten »Objektformel« vertreten hat. Nur eine Minderheit in der Literatur hat die Frage erörtert, wie sich die Position des Gerichts auf einen – im Übrigen verfassungs- und völkerrechtsmäßigen – Waffeneinsatz der Streitkräfte mit unvermeidbarer, wie es üblicherweise heißt, »kollateraler Tötung« von Zivilpersonen auswirken würde.

1. Versuche einer Zuordnung von Menschenwürde und militärischem Waffeneinsatz

Der Klärungsgewinn ist spärlich geblieben. So wird aus dem Umstand, dass das Gericht in einem Relativsatz von dem in § 14 Abs. 3 LuftSiG vorausgesetzten »nichtkriegerischen Luftzwischenfall«² und an anderer Stelle unter gleichem Bezug

¹ BVVerfGE 115,118.

² BVerfGE 115, 118 (153).

auf diese Vorschrift von Streitkräfteeinsätzen »nichtkriegerischer Art«³ spricht, eine Einschränkung der Kernaussage des Gerichts gefolgert⁴. Nach anderer Ansicht mag sich die Legitimation kollateraler Tötungen im Krieg »prima facie als reines Ergebnis einer Verhältnismäßigkeitserwägung darstellen«, wobei der erste Eindruck täusche⁵. Teils wird schlicht auf die Völkerrechtslage abgehoben, wobei das eine Mal der Verweis auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I⁶, ein anderes Mal die Berufung auf einen mit Art. 51 SVN kompatiblen Verteidigungsauftrag⁷ der Rechtfertigung dient. Der Titel einer der polizeirechtlichen Erörterung gegenüber gleichgewichtigen Behandlung der Rechtslage im internationalen bewaffneten Konflikt verspricht mehr, als der Inhalt wiedergibt⁸. Abgesehen von der fälschlichen Verwendung des Nichtkombattantenbegriffs werden fernliegende Hypothesen wie der Ausschluss der Anwendbarkeit des Grundgesetzes im Krieg wegen womöglich abschließenden Charakters des »Kriegsrechts« sowie eine unausgesprochene Rezeption dieses Kriegsrechts über den Verteidigungsauftrag erörtert, so dass »im Krieg« eine »Parallelverfassung« entstünde⁹ – Überlegungen, die angesichts der für das Völkerrecht in unserer Rechtsordnung mit den Art. 25, 59 Abs. 2 GG geschaffenen Eingangstoren sowie angesichts der für die Situation der Landesverteidigung geltenden Notstandsverfassung von vornherein nicht zielführend sein können. Wenn schließlich dargelegt wird, nach »Kriegsrecht« sei für die »Erlaubtheit« eines kollateral schädigenden Angriffs entscheidend, dass »die Situation und die technischen Optionen die eigentlich rechtlich geforderte Differenzierung nicht zulassen«¹⁰, dann wird damit der in Art. 51 ZP I erreichte Kodifikationsstand vollends außer Acht gelassen.

Dennoch wird das zentrale Problem durchaus zutreffend bestimmt: Wird das LuftSiG-Urteil des BVerfG für richtig gehalten, dann verbietet Art. 1 GG möglicherweise die Anwendung bestimmter Normen des in bewaffneten Konflikten geltenden Völkerrechts. Ob und inwieweit diese Folgerung zwingend ist, erschließt sich allein einer Abgleichung der einschlägigen Völkerrechtsnorm(en) anhand der vom BVerfG festgelegten Maßstäbe.

3 BVerfGE 115, 118 (157).

4 Chr. Gramm, Glaubwürdigkeitsdefizite der Wehrverfassung, NZWehrr 2007, 221 (223).

5 R. Merkel, § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz: Wann und warum darf der Staat töten? JZ 2007, 373 (375), wobei der Wert dieser beachtlichen Abhandlung nicht dadurch gemindert wird, dass der Autor dem Leser weitergehende Überlegungen zum militärischen Waffeneinsatz im bewaffneten Konflikt vorenthält.

6 P. Wiefelspütz, Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland, AöR 132 (2007), 44 (81 f.).

7 So jüngst M. Ladiges, Flugzeugabschuss auf Grundlage des übergesetzlichen Notstandes? – Verfassungs- und befehlsrechtliche Beurteilung, NZWehrr 2008, 1 (8).

8 K. Waechter, Polizeirecht und Kriegsrecht, JZ 2007, 61. – Der Autor stützt sich nahezu ausschließlich auf Y. Dinstein, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, 3. Ed., 2005 (siehe 64 f.); Dinstein ist einer der massivsten Kritiker des ZP I, sein Heimatstaat Israel ist bislang nicht Vertragspartei.

9 Ebd., 67.

10 Ebd., 65.

2. Die Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Maßstab der Menschenwürde

Die Spannweite der im einschlägigen Schrifttum zu verzeichnenden Ausdeutungen des Urteils einschließlich des z.T. phantasievollen Vorausdenkens seiner Konsequenzen geben Veranlassung, sich in gebotener Kürze auf die Kernaussagen des Gerichts zu besinnen, die es zudem hinreichend deutlich gemacht hat¹¹: Menschliches Leben ist die vitale Basis der Menschenwürde als des tragenden Konstitutionsprinzips und obersten Verfassungswertes. Diese Würde kommt jedem Menschen ohne Rücksicht auf seine sonstigen Attribute zu; sie kann ihm nicht genommen werden. Verletzbar ist allerdings der Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt. Hieraus folgt dreierlei: Eingriffe in das Lebensgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) unter Missachtung der Menschenwürde sind dem Staat verboten, der überdies eine explizit aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG folgende Schutzpflicht hat. Diese Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde schließt generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen; somit ist jede Behandlung des Menschen, die seine Subjektqualität grundsätzlich in Frage stellt, schlechthin verboten. Wann eine solche Behandlung vorliegt, ist im Einzelfall mit Blick auf die spezifische Situation zu konkretisieren, in der es zum Konfliktfall kommen kann.

Namentlich die aus der »Objektformel« herrührende Rigidität des BVerfG-Urteils, die von vornherein eine wertende oder schlicht quantifizierende Abwägung verbietet, hat in Bezug auf das 11. September-Szenario zu einer Fülle von Kritik und Lösungsvorschlägen geführt, deren Skala von dem Vorwurf einer einfältigen Handhabung der Objektformel durch das Gericht¹² bis zu der Erwägung der Möglichkeit reicht, Flugpassagiere vor Flugantritt eine Art Einwilligungserklärung in einen Abschuss für den Fall einer 11. September-Situation unterzeichnen zu lassen¹³. Dem Gericht ist die Flucht vor einer Wirklichkeit, die sich dem Recht nicht fügen will, attestiert worden¹⁴, aber implizit auch ein Denkfehler, weil im konkreten Fall eine Abwägung jeweils individueller Abwehrrechte und Schutzrechte gar nicht irgendwie herabwürdigend sei und mithin auch nicht den Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG tangiere¹⁵. Bei allem Respekt vor den Gegenpositionen und teilweiser Nachvollziehbarkeit der Kritik, die das Urteil ausgelöst hat: Dieses Urteil ist ein Datum, das die erste und zweite Gewalt als bindend in Rechnung zu stellen haben. Deshalb bleibt die Notwendigkeit zu prüfen, ob die oben dargelegten, vom Gericht ausdrücklich so genannten »Maßstäbe« auf die von der Bundesrepublik Deutschland durch völkerrechtlichen Vertrag akzeptierte Regelung des Waffeneinsatzes mit Kollateralwirkung auf Zivilpersonen anzuwenden sind.

11 Zum Folgenden BVerfGE 115,118 (152 f.); ebenso übrigens bereits BVerfGE 45,187 (229) und – die Objektformel wortgleich anwendend – BVerfGE 96, 375 (399 f).

12 *J. Isensee*, Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, AÖR 131 (2006), 173(192).

13 *E. B. Franz*, Der Bundeswehreinsatz im Innern und die Tötung Unschuldiger im Kreuzfeuer von Menschenwürde und Recht auf Leben, Der Staat 45 (2006), 501 (542).

14 Fn 12,193.

15 So mit beachtlicher, die strafrechtlichen ebenso wie die moralphilosophischen Implikationen beachtende Argumentation *T. Hörnle*, Hijacked Airplanes: May they be shot down? *New Criminal Law Review* 10 (2007), 582 (607,612).

3. Die Verhältnismäßigkeitsregelung des Art 51 Abs. 5 lit. b ZP I

Das ZP I¹⁶ ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dem durch einfaches Bundesgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 GG der Rechtsanwendungsbefehl in der deutschen Rechtsordnung erteilt worden ist. Ein völkerrechtlicher Vertrag schafft weder Verfassungsrecht noch kann er die Auslegung der Verfassung entgegen ihres auslegungsmethodisch lege artis ermittelten Inhalts bestimmen; die innerstaatliche Anwendung über das Zustimmungsgesetz verlangt vielmehr Verfassungskonformität des Vertrags. Selbst wenn völkerrechtliche Waffeneinsatzregeln zu Gewohnheitsrecht und damit zu allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG verdichtet sein sollten, in Bezug auf das Verbot des Waffeneinsatzes mit unverhältnismäßiger Kollateralwirkung auf Zivilpersonen wird dies vertreten¹⁷, dann gehen diese zwar einfachen Gesetzen, nicht aber der Verfassung vor.

Folglich ist Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I anhand der oben dargelegten Maßstäbe zu prüfen, die das BVerfG dem LuftSiG-Urteil zugrunde gelegt hat. Art. 1 Abs. 1 GG ist selbst in der härtesten Situation des internationalen bewaffneten Konflikts, nämlich im Verteidigungsfall gemäß Art. 115a GG, zu beachten, denn er gehört nicht zu den in Art. 17a GG abschließend aufgeführten Grundrechten, die durch verteidigungsgerichtete Gesetze eingeschränkt werden können.

Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I stellt eine Ausnahme von dem in Abs. 2 dieser Norm enthaltenen strikten Verbot dar, die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen zum Ziel von Angriffen zu machen. Folgerichtig sind unterschiedslos auf militärische Ziele und Zivilpersonen sowie zivile Objekte wirkende Angriffe – gemäß Abs. 4 in drei Kategorien definiert – ausnahmslos verboten. Des Weiteren kennzeichnet die Norm Angriffsarten, die »unter anderem« als unterschiedslos »anzusehen sind«, anhand von zwei Beispielen, von denen eines der hier interessierende Abs. 5 lit. b enthält, nämlich den »Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen«. Angegriffen werden dürfen nur militärische Ziele im Sinne der Definition des Art. 52 Abs. 2 ZP I. Wer einen solchen Angriff plant oder beschließt, hat von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen, wenn »damit zu rechnen ist, dass es auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartiger Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen« (Art. 57 Abs. 2 lit. a iii).

Welche Wirklichkeit dieses völkerrechtliche Waffeneinsatzrecht zu erfassen versucht, zeigt jeder bewaffnete Konflikt von neuem, zuletzt beispielsweise der »Libanon-Krieg« von 2006 zwischen Israel und der Hisbollah auf libanesischem Hoheitsgebiet. Während des rund einmonatigen Waffeneinsatzes wurden fast 1.200

16 Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 10.06.1977 (BGBl. 1990 II, 1551).

17 ICRC (ed.) Customary International Humanitarian Law, vol. I, 2005, 46 f. (rule 14); ausführlich m. w. Nachw. S. Oeter in D. Fleck (ed.), The Handbook of International Humanitarian Law, 2. Ed., 2008, 204.

Zivilpersonen getötet, wogegen nach israelischen Angaben¹⁸ 500 Hisbollah-Kämpfer, nach Angaben der Hisbollah selbst 74 ihrer Kämpfer den Tod fanden¹⁹. So kamen je nach Zahlenangabe der Konfliktparteien mehr als 2 oder mehr als 15 getötete Zivilpersonen auf einen getöteten Kämpfer – Relationen, die trotz der Kodifikation des nach gewichtiger Auffassung bereits gewohnheitsrechtlich geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips durch Art. 51 Abs. 5 lit. b ZP I sowohl in den von dieser Vertragsnorm erfassten bewaffneten Konflikten wie auch erst recht in den zumeist asymmetrischen Konflikten leider typisch sind.

Unbeschadet der textimmanenten Probleme des in Art. 51 und 57 ZP I kodifizierten Verhältnismäßigkeitsprinzips²⁰ ist folgender Feststellung nicht auszuweichen: Das ZP I erlaubt, bei einem Waffeneinsatz gegen ein militärisches Ziel (Kombattanten/illegale Kämpfer/Objekte i.S. Art. 52 Abs. 2 S. 2 ZP I) den Vorteil der Ausschaltung des Ziels gegen die kollaterale Tötung oder Verwundung ansonsten strikt geschützter Zivilpersonen abzuwägen und die Verhältnismäßigkeit des präsumtiven Kollateralschadens festzustellen, wobei das ZP I keine weiteren Maßstäbe zur Quantifizierung solcher Kollateralschäden gibt. Die Art. 51, 57 ZP I behandeln dabei ihrem Wortlaut nach Zivilpersonen und zivile Objekte gleichrangig als potenzielle Betroffene der nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hinnehmbaren oder nicht hinnehmbaren »Kollateralschäden«.

Während beim 11. September-Szenario die Objekt-Behandlung der Flugpassagiere immerhin mit zumindest bedenkenswerten Erwägungen infrage gestellt werden kann²¹, kennzeichnet das ZP I in den zitierten Vorschriften Menschen geradewegs kategoriengleich mit Objekten. Wenn also die Objektformel (d.h. »die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde« schließt »generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen«²²) überhaupt anwendbar sein soll, dann doch wohl eindeutig auf den derart geregelten Waffeneinsatz mit Kollateralwirkung gegenüber Zivilpersonen, zumal hier die Vernichtung unbeteiligter Menschen gegen einen im Einsatzzeitpunkt lediglich prognostizierten, indessen keineswegs gesicherten militärischen Erfolg abgewogen werden soll. Es geht mithin nicht einmal wie im 11. September-Szenario um die Aufopferung einer bestimmten Zahl von Menschen, um eine eventuell um ein Mehrfaches größere Anzahl von Menschenleben zu retten, sondern schlicht um die den Erfolg des Waffeneinsatzes darstellende Ausschaltung eines militärischen Ziels i.S. Art. 52 Abs. 2 S. 2 ZP I, das übrigens selbst durchaus ein bloßes Objekt sein kann und häufig auch ist. So ist folgende Feststellung unausweichlich: Die völkerrechtliche Zulassung des Waffeneinsatzes mit kollateraler Tötung unbeteiligter Zivilpersonen, sofern diese im Sinne der zitierten Normen verhältnismäßig ist, macht den Menschen zum bloßen Objekt des Staates, da sein Leben als schlichte, quantifizierbare Rechengröße in eine Erfolgsabwägung eingestellt wird.

18 Israel ist nicht Vertragspartei des ZP I, s.o. Fn. 8.

19 *Der Fischer*: Weltalmanach 2008, 306.

20 Ist beispielsweise der »zu erwartende konkrete und unmittelbare militärische Vorteil« das angestrebte Ergebnis des taktischen Einzeleinsatzes oder darüber hinaus das groß angelegte Operationsziel? Hierzu *Oeter*, Fn. 17 u. *Y. Sandoz/Chr. Swinarski/B. Zimmermann*, Commentary on the Additional Protocols, 1987, Art. 51, 1976 ff. u. Art. 57, 2204 ff.

21 *T. Hörnle*, Fn. 15.

22 BVerfGE 115, 118 (153).

So ist die »kriegerische« Rechtslage, um sich den termini des BVerfG anzunähern, keineswegs so unproblematisch, wie von manchen Autoren angenommen.²³

4. Verfassungsmäßigkeit der »kollateralen« Tötung?

Das Gericht hat mit seinem zweifachen Hinweis darauf, dass es sich in seinem Urteil lediglich mit einem Einsatz »nichtkriegerischer« Art befasse²⁴, keinerlei Anhaltspunkt dafür gegeben, wie denn ein vergleichbarer Einsatz »kriegerischer« Art verfassungsrechtlich zu beurteilen sei. Die Feststellung des Gerichts, es habe nicht zu entscheiden, wie ein ohne gesetzliche Ermächtigung vorgenommener Abschuss strafrechtlich zu beurteilen sei oder ob jedenfalls zur Abwehr von Angriffen, die »auf die Beseitigung des Gemeinwesens und die Vernichtung der staatlichen Rechts- und Freiheitsordnung gerichtet sind«, eine solidarische Einstandspflicht mit dem Leben gegeben sei²⁵, schafft keine »juristische Hintertür«.²⁶ Diese obiter dicta sind vielmehr ein Indiz dafür, wie wenig durchdacht alle Konsequenzen der Objektformel sind. Wenn nämlich das Verbot der Behandlung des Menschen als bloßes Objekt in der seitens des BVerfG vertretenen Stringenz auch im internationalen bewaffneten Konflikt gelten soll, dann lässt sich – ebenso streng genommen – sogar die aus Art. 52 Abs. 2 ZP I folgende Gleichstellung von Objekten und Kombattanten als »militärisches Ziel« (im authentischen Text: »military objective«) mit der Objektformel schlechterdings nicht vereinbaren. Etwa Menschen des Konfliktgegners schlicht außerhalb des Schutzbereichs des Art. 1 Abs. 1 GG zu stellen – seien es Zivilpersonen oder Kombattanten –, ist verfassungsrechtlich nicht zu begründen.

Und ein Weiteres kommt nach der Objektformel hinzu: Mit dem Inkrafttreten des ZP I für die Bundesrepublik hat diese nicht nur die dort, insbesondere in den Art. 51, 52 und 57 niedergelegten Regeln für den Waffeneinsatz gegenüber dem Konfliktgegner zu beachten; dieser hat seinerseits denselben Völkerrechtsrahmen für seine Waffeneinsätze verfügbar und darf die Angehörigen deutscher Streitkräfte – gleich, ob Freiwillige oder Wehrdienstleistende – ebenfalls als militärische Ziele ausschalten, auch unter verhältnismäßig gestatteter Tötung unbeteiligter Zivilpersonen. Man wende nun nicht etwa ein, beim verfassungsmäßigen Streitkräfteeinsatz ginge es regelmäßig um die Abwehr von Angriffen, die auf die Beseitigung des Gemeinwesens und die Vernichtung der staatlichen Rechts- und Freiheitsordnung gerichtet sind, hinsichtlich derer das BVerfG eine solidarische Einstandspflicht mit dem Leben offen gelassen hat. Die Einsätze der Bundeswehr während der vergangenen eineinhalb Jahrzehnte sind stets unterhalb dieser Schwelle verblieben – ganz abgesehen davon, dass ein je nach Gefährdungsgrad des Staates materiell ausgestaltetes Kriegsvölkerrecht ein mit dieser Rechtsmasse unvereinbares Novum wäre.

Die Lösung des Problems, das die Objektformel des BVerfG dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrecht beschert hat, ist allein

²³ Vgl. oben Fn. 6 – 8.

²⁴ Vgl. oben Fn. 2 u. 3.

²⁵ BVerfGE 115, 118 (153, 157).

²⁶ Wie *Gramm*, Fn. 4, 224, meint.

aus der Verfassung selbst, nicht aber durch die Annahme irgendwelcher Parallel-Rechtsordnungen²⁷ zu gewinnen, die nicht in der Verfassung verankert sind. Das Grundgesetz ist als logisch-teleologische Einheit auszulegen²⁸, was bedeutet, dass Widersprüche und Unvereinbarkeiten weitestmöglich mittels Interpretation lege artis zu bewältigen sind.

Das Grundgesetz ist mit einem engmaschigen Netz grundlegender Vorschriften auf die Wahrung des Friedens ausgerichtet: Der bereits in der Präambel bekundete Willen des Deutschen Volkes, »dem Frieden der Welt zu dienen«, bliebe ein hohles Versprechen, wenn nicht das gesamte, von der Verfassung gestaltete staatliche Verhalten ebenfalls – und widerspruchsfrei – auf dieses Hauptziel ausgerichtet wäre. Genau dies ist indessen der Fall. Das Verbot des Angriffskrieges gemäß Art. 26 GG sowie die zentrale Zweckbestimmung der Streitkräfte »zur Verteidigung« durch Art. 87a Abs. 2 GG wie schließlich die unter Einschränkung deutscher Hoheitsrechte gestattete Mitgliedschaft in Systemen kollektiver Sicherheit i.S. Art. 24 Abs. 2 GG kennzeichnen als gemeinsamen Nenner den Verfassungsgrundsatz, die Wahrung des Friedens im Falle einer Friedensstörung äußerstenfalls durch verfassungs- und völkerrechtsmäßigen Einsatz der Streitkräfte wiederherzustellen. Ein solcher Streitkräfteeinsatz, der grundverschieden vom Polizeieinsatz in einem rundum befriedeten und vielfach gesicherten Rechtsstaat ist, kann als ultima ratio zum Waffeneinsatz führen. Ein Waffeneinsatz kann zur Ausschaltung militärischer Ziele in Gestalt von Kombattanten oder illegalen Kämpfern sowie – leider zwangsläufig – zur »kollateralen« Tötung unbeteiligter Zivilpersonen führen. Wer diese unausweichliche Wirklichkeit nicht will oder zumindest vermeiden will, der sollte nicht nur, sondern muss auf Streitkräfteeinsatz und damit folgerichtig auf (dann überflüssige) Streitkräfte verzichten.

Die Bundesrepublik ist mit der verfassungsrechtlichen Statuierung ihrer Streitkräfte im Rahmen ihres von der Wahrung des äußeren Friedens bestimmten Verfassungssystems diesen Weg nicht gegangen. Das BVerfG hat vielmehr in seiner grundlegenden Entscheidung zum mandatierten Einsatz zutreffend erkannt, dass die Mitgliedstaaten eines kollektiven Sicherheitssystems grundsätzlich bereit sein müssen, diesem System »zur Wahrung oder Wiederherstellung des Friedens auch militärische Mittel zur Verfügung zu stellen«.²⁹ Die Überlegung, dass damit etwa Streitkräfte zur Verfügung gestellt werden können, denen gemäß der Objektformel der völkerrechtsmäßige Waffeneinsatz verwehrt ist, erscheint – zurückhaltend ausgedrückt – widersinnig. Dann würde der Zustand des internationalen bewaffneten Konflikts, aber mehr noch die sich häufenden Situationen asymmetrischer Konflikte, die zum Teil schon nicht mehr mit dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren völkerrechtlichen Vertrags- und/oder Gewohnheitsrecht zu erfassen sind, den Rechtsstaat bei entsprechender Strategie und Taktik des jeweiligen Konfliktgegners über die Objektformel vollends zur Abwehrunfähigkeit verdammen.

Derartige Realitäten setzen, so bitter diese Erkenntnis ist, der Anwendung der Objektformel und damit dem Achtungsanspruch der betroffenen Menschen

27 Vgl. oben Fn. 9.

28 So ständige Rspr. des BVerfG; siehe z.B. E 19, 206 (220) m.w.Nachw.

29 BVerfGE 90, 286 (345).

folglich von vornherein eine Beachtungsgrenze, deren Leugnung nur mit gleichzeitiger Ablehnung bewaffneter Friedenswahrung überhaupt einhergehen kann. Mit sophistischer Elastizität juristischer Hermeneutik ist diese Beachtungsgrenze jedenfalls nicht zu überwinden; weder mit dem Argument, die Einsatzabsicht sei ja die Ausschaltung des militärischen Ziels und die »kollaterale« Tötung nur die unbeabsichtigte und äußerst bedauerliche Nebenfolge, noch mit der schlichten Erklärung, die Objektformel sei vom Waffeneinsatz mit Kollateraltötung schon deshalb nicht berührt, weil der Schutz von Zivilpersonen durch das ZP I zu einer im klassischen Kriegsvölkerrecht nicht gekannten Perfektion ausgebaut worden sei und daher die kollateral getöteten Menschen gerade nicht »verdinglicht« werden. Wie vorstehend nachgewiesen, zwingt gerade das kodifizierte Verhältnismäßigkeitsprinzip dazu, den Vorteil der Ausschaltung eines militärischen Ziels (u.U. eines bloßen Objekts) gegen den Wert von Menschenleben abzuwägen. Was anderes, wenn nicht dies sollte noch die Behandlung des Menschen als Objekt sein!

Die Beachtungsgrenze, die der bewaffnete Konflikt für Art. 1 Abs. 1 GG unausweichlich setzt, folgt, wie dargelegt, aus der grundlegenden Entscheidung der Verfassung für die Friedenswahrung äußerstenfalls durch Streitkräfteeinsatz und den im Übrigen völkerrechtsmäßigen Einsatz ihrer Waffen. Mit der Entscheidung für diese ultima ratio der Wiederherstellung des Friedens hat sich die Verfassung zugleich für eine immanente Schranke des Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG entschieden.

In einer früheren Entscheidung hat das BVerfG – ebenfalls unter klarer Zugrundelegung der Objektformel – eingeräumt, dass das, was die Achtung der Menschenwürde im Einzelnen erfordere, von den »jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden« kann³⁰. Trifft dies zu, dann gilt es auch und gerade für die Grenzsituation des Waffeneinsatzes im bewaffneten Konflikt. Und wenn die Objektformel ideengeschichtlich auf Immanuel Kant zurückgeführt wird³¹, dann sei auch daran erinnert, was dieser zum *ius in bello* ausgeführt hat:

»Das Recht im Kriege ist gerade das im Völkerrecht, wobei die meiste Schwierigkeit ist, um sich auch nur einen Begriff davon zu machen und ein Gesetz in diesem gesetzlosen Zustande zu denken.«³²

Vor dem Hintergrund dieser Bewertung sind die völkerrechtlichen Regeln zur Begrenzung des Waffeneinsatzes, wie in Art. 51, 52 und 57 nach Überwindung zunächst unüberbrückbarer Kontroversen kodifiziert, eher ein zivilisatorischer Fortschritt, den durch ideenpuristische Argumentation in Frage zu stellen dem Bemühen der Festigung und Fortentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einen wahren Bärendienst erweist.

30 BVerfGE 96, 375 (399 f.).

31 Hierzu *J. Isensee*, Fn. 12, 184.

32 *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (1797), zit. nach *A. u. W. Dietze*, *Ewiger Friede? Dokumente einer deutschen Diskussion um 1800, 1989*, 280.